Zum 5. März 1798 [Teil 4]

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **36 (1915)**

Heft 6

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-266402

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

PIONIER

Organ
der schweiz. permanenten Schulausstellung in Bern.

XXXVI. Jahrgang. **№ 6.** **Bern,** 3. Juli 1915.

Erscheint jeden Monat.

Preis pro Jahr: Fr. 2 (franko), durch die Post bestellt 10 Cts. mehr.
Anzeigen: per Zeile 20 Rp.

Inhalt: Zum 5. März 1798. — Plan d'une monographie communale. — Literatur. — Neue Zusendungen.

Zum 5. März 1798.

II. Der Raubzug.

(Fortsetzung.)

Die Urkantone, von der Plünderung Berns benachrichtigt und beunruhigt, sandten den 17. März eine Deputation zu Brune, der sie auf das freundlichste empfing, sie aufs neue der Freundschaft der französischen Republik versicherte, und dass er nie daran denke, die Söhne Tells anzugreifen. Auch Mengaud, der französische Gesandte, erteilte der Landschaft Zürich schriftlich die Zusicherung, kein französischer Soldat werde ihren Boden betreten. Aber trotz diesen neuen Versprechungen und trotz dem Einspruch der helvetischen Regierung forderte Brune von Luzern, Zürich und Solothurn die Staatsschätze, die sie auch „freiwillig" auslieferten. Auch die Klöster, obschon sie sich nicht gewehrt hatten, wurden mit einer Million Franken bei der Kontribution „beteiligt". Der französische Kommissär Lecarlier erklärte alle öffentlichen Kassen als Siegesbeute. Dies war die Einleitung zur Plünderung der „starrsinnigen" Bevölkerung der andern Kantone, ausgenommen Basel, das unter dem Schutze des P. Ochs stand. Dieser hatte unterdessen die helvetische Einheitsverfassung nach dem französischen Muster entworfen, aber das Direktorium in Paris „verbesserte" sie. Die ganze Schweiz sollte einen Einheitsstaat bilden, die Kantone wurden Verwaltungsbezirke. Schnell wurden die Wahlen veranstaltet, die Abgeordneten aus 10 Kantonen nahmen die Einheitsverfassung den

12. April in Aarau an und forderten die andern Kantone zum sofortigen Beitritt auf. Endlich fielen auch den Ostschweizern und Urkantonen die Schuppen von den Augen! Alle Versprechungen von Ochs, Brune, Mengaud etc. erwiesen sich als Lügen. Darum nannten sie die Einheitsverfassung das „höllische Lügenbüchlein“. Die Landsgemeinden schworen heilige Eide, eher zu sterben für Vaterland und Religion, als das Lügenbüchlein anzuerkennen. Die Regierung in Aarau verweigerte ihnen sogar die Erlaubnis, eine Botschaft an das Direktorium in Paris zu senden, setzte den Verfassungsgegnern eine letzte Frist von 12 Tagen und drohte mit Waffengewalt.

Vorläufig besetzten die Franzosen auch diejenigen Kantone, welche „freiwillig“ die helvetische Verfassung angenommen und begannen sofort die systematische Ausplünderung, unbekümmert um die Beschlüsse der helvetischen Regierung. Mit der Plünderung des Eigentums erlaubten sich die Franzosen die grössten Schandtaten an den Bewohnern. Nach der Entwaffnung der Gemeinde Hirzel, Kanton Zürich, forderten die Franzosen Wein, und die Einwohner trugen herbei, was aufzutreiben war. Zum Lohne wurden die Männer misshandelt, Frauen und Töchter auf so bestialische Weise vergewaltigt, dass die Abgeordneten der Gemeinde, die in Zürich klagten, sich schämten, die Schandtaten in Worten auszudrücken. Diese Vorfälle wurden in der Zeitung, die Usteri, Mitglied der helvetischen Regierung, in Zürich herausgab, veröffentlicht, und ein anderes Mitglied, Billeter aus Zürich, berichtete darüber im helvetischen Grossen Rat. Dies brachte den General Schauenburg dermassen in Wut, dass er ohne Untersuchung des Tatbestandes mit Drohungen sofortigen Widerruf forderte. Billeter musste im Grossen Rat seine Anklagen widerrufen und unter den demütigsten Ausdrücken in einem Brief an Schauenburg sich entschuldigen, wobei er aber die Tatsachen festhielt. Die helvetische Regierung schickte eine Abordnung an den General, um ihn *um Entschuldigung zu bitten*. Noch schlimmer trieb es der Kommissär Rapinat. Als die helvetische Regierung gegen die Beschlagnahme der Staatskassen in Zürich, Luzern und Solothurn protestierte, behauptete dieser versoffene Elsässer frech, *es gehe sie nichts an,* sie sei nur eine administrative Behörde und habe sich den Weisungen der französischen Kommissäre zu fügen. Die Regierung verwies ihn auf die helvetische Verfassung. Dies brachte ihn erst recht in Wut; er forderte, dass die „Obligarchen“ aus der Regierung ausgestossen, mehrere Statthalter abgesetzt werden, die ihm nicht gefielen. Er behandelte

die helvetische Regierung, wie sie es verdiente; denn sie fügte sich diesem Spitzbuben. Die von Rapinat bezeichneten Mitglieder Bay und Pfyffer mussten aus dem Direktorium austreten, um den gehorsamen Knechten Frankreichs, P. Ochs und Laharpe, Platz zu machen. Dieser hatte nun das Vergnügen, alle Klagen über Misshandlungen und Greueltaten der Franzosen, welche aus den Kantonen Solothurn, Luzern, Bern, Freiburg, Waadt eingingen, zur Untersuchung der französischen *Militärgerichtsbarkeit* zu überweisen. Man kann sich vorstellen, wie wenig dabei herauskam! Die Säbelherrschaft dehnte sich bald über die gesamte Schweiz aus. Mit gezogenem Säbel forderten die einquartierten Soldaten von den Bauern Fleisch, schwarzen Kaffee, Kirschwasser etc. Die geängstigten Quartiergeber wurden verwundet oder sonst misshandelt, Frauen, Töchter und kleine Mädchen von der Soldateska vergewaltigt. In Freiburg zündeten die im Ursulinerinnenkloster einquartierten Franzosen wiederholt das Klostergebäude an, weil sie in Familien einquartiert sein wollten. Endlich brannte das Kloster nieder, weil es von ihnen gleichzeitig an mehreren Orten angezündet wurde.

Die ärgsten Greueltaten wurden in Nidwalden und Oberwallis verübt. Es ist zu beachten, dass die Nidwaldner, denen *Schauenburg Sicherheit* ihres Eigentums und Religionsfreiheit zugesichert hatte, nicht nur wegen des Priestereides sich empörten, sondern *weil die helvetische Regierung ihnen die Staatskasse* genommen. Unter Sicherheit ihres Eigentums hatten sie auch Sicherheit ihrer Staatkasse verstanden. Sie beklagten sich über die Wortbrüchigkeit der Franzosen und der helvetischen Regierung und verweigerten deshalb den Eid auf die helvetische Verfassung. Dem Nidwaldner Aufstand lag also nicht nur eine Religionsfrage, sondern eine Geld- und Eigentumsfrage zugrunde. Der dreitägige Kampf gegen die feindliche Übermacht hatte zur Folge, dass die Franzosen fast alle Dörfer in Nidwalden verbrannten, um die daraus fliehenden Einwohner zu erschiessen. Das nannte Laharpe eine *„gerechte Züchtigung“*, und die helvetische Regierung beschloss, Schauenburg den Dank des Vaterlandes auszusprechen.

Die Schlagworte „Freiheit und Gleichheit“, die neben dem Bildnis Wilhelm Tells die Gesetze und Verordnungen zierten, erwiesen sich als Trug, die Freiheitsbäume wurden wieder niedergerissen, die „Zehnten“ aufgehoben, aber neue Steuern gefordert, 1798 eine achtfache, 1799 eine neunfache! Aber die „Befreier“ hatten alles Bargeld genommen, Helvetien vom Geld befreit. Pfarrer,

Lehrer und Polizisten erhielten keine Besoldung und mussten mit ihren Familien hungern. Sogar die eigene Armee, die „helvetischen Truppen“, erhielt den Sold nicht, so dass sie 1802 das Städtchen Murten plünderte. Der Bund, welchen Helvetien mit Frankreich schliessen musste, machte unsere Heimat zum Kriegsschauplatz der Österreicher, Russen und Franzosen. Die schweizerische Industrie wurde fast vernichtet. Vier Jahre lang blieben die französischen Truppen in unserm Lande. Als Suwarow mit seinem russischen Heer vom Gotthard herunterzog, war im Kanton Uri noch eine einzige Kuh, welche der General militärisch bewachen liess, damit sie nicht auch aufgefressen werde. Im Frühling 1800 mussten die Bauern in den Kantonen Schwyz und Zug aus Mangel an Zugvieh den Pflug selber ziehen. Im Jahr 1798 wurde das Ober- und Unterwallis ausgeplündert, obschon die Oberwalliser auf die Herrschaft des Unterwallis verzichtet hatten. In Leuk haben die Franzosen sämtliche gefangenen Verwundeten aus dem Lazarett gerissen, auch 70jährige Greise, und sie erschossen. Eine Walliserin wurde mit den Füssen an einen Baum aufgehängt, wie der Metzger ein geschlachtetes Tier zur Schau stellt. Die Frauen und Kinder flohen in die höchsten Wälder, um dem Tode zu entrinnen. Als sie nach dem Rückzug der Franzosen in ihre Dörfer zurückkehrten, war nicht nur alles geraubt, das Mobiliar zerschlagen, sondern alle Fenster zertrümmert, die Bevölkerung der Kälte und dem Hunger preisgegeben.

Plan d'une monographie communale.

Ce plan a pour but de favoriser et de faciliter les études locales et n'a pas la prétention de lier les auteurs dans leurs travaux. C'est simplement un résumé des points pouvant être étudiés et traités si les recherches mettent au jour des matériaux en suffisance.

I. *La localité.* Etude des conditions géographiques:

A. Situation et étendue. Changements survenus.

B. Etude du sol:

1. Conditions géologiques. Changements survenus.
2. Conditions orographiques. Changements survenus.
3. Conditions hydrographiques. Changements survenus.